

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. DI Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag vom 18.11.2004 in der Fassung der Antragsänderung vom 16.12.2004 der Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien, auf Genehmigung der

EB Fernsprechen, LB ISDN, EB ISDN, EB TikTak Privat, EB TikTak Office, EB TikTak Business, EB SN 05, EB Phone Club, LB Telekommunikationszuschuss, EB Telekommunikationszuschuss, EB Bonus Talk, LB BP Friends, EB BP Friends, LB BP Geschäftspartner, EB BP Geschäftspartner, LB BP Mobilpartner, EB BP Mobilpartner, LB BP Wunsch-Ausland, EB BP Wunsch-Ausland, LB BP Wunsch-Bundesland, EB BP Wunsch-Bundesland, LB BP Zweitwohnsitz, EB BP Zweitwohnsitz, LB BP Wochenende, EB BP Wochenende, LB BP Freiminuten, EB BP Freiminuten, LB BP Freizeit, EB BP Freizeit, LB BP Lokalzone und EB BP Lokalzone, LB BP Handy-Friends, EB BP Handy-Friends, LB BP Mobilvorwahl, EB BP Mobilvorwahl, LB BP Inlandszone, EB BP Inlandszone, LB BP Österreichisches Festnetz, EB BP Österreichisches Festnetz, LB BP Wunsch-Ausland mobil, EB BP Wunsch-Ausland mobil

in ihrer Sitzung vom 11.01.2005 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 134/2002) in Verbindung mit § 133 Abs. 7 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003) und § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 zu M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria vom 18.11.2004 in der Fassung der Antragsänderung vom 16.12.2004 auf Genehmigung der LB ISDN, LB Telekommunikationszuschuss, LB BP Friends, LB BP Geschäftspartner, LB BP Mobilpartner, LB BP Wunsch-Ausland, LB BP Wunsch-Bundesland, LB BP Zweitwohnsitz, LB BP Wochenende, LB BP Freiminuten, LB BP Freizeit, LB BP Lokalzone, LB BP Handy-Friends, LB BP Mobilvorwahl, LB BP Inlandszone, LB BP Österreichisches Festnetz und LB BP Wunsch-Ausland mobil, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

2. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 TKG 1997 in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 und § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 zu iVm M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria vom 18.11.2004 in der Fassung der Antragsänderung vom 16.12.2004 auf Genehmigung der EB Fernsprechen, EB ISDN, EB TikTak Privat, EB TikTak Office, EB TikTak Business, EB SN 05, EB Phone Club, EB Telekommunikationszuschuss, EB Bonus Talk, EB BP Friends, EB BP Geschäftspartner, EB BP Mobilpartner, EB BP Wunsch-Ausland, EB BP Wunsch-Bundesland, EB BP Zweitwohnsitz, EB BP Wochenende, EB BP Freiminuten, EB BP Freizeit, EB BP Lokalzone, EB BP Handy-Friends, EB BP Mobilvorwahl, EB BP Inlandszone, EB BP Österreichisches Festnetz und EB BP Wunsch-Ausland mobil, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
3. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der Auflage, dass eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein muss. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria mit In-Kraft-Treten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria weniger als ein Monat vor In-Kraft-Treten bekannt, so hat die Telekom Austria die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 25 Abs. 2 TKG 2003. Die Telekom Austria hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.
4. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 oder nach §§ 43, 45 TKG 2003 über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria auf Genehmigung von Entgelten für den Telefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
5. Der Telekom Austria wird für die in Spruchpunkt 2 genehmigten Entgeltbestimmungen die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich, spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende, folgende Daten in elektronischer Form der Regulierungsbehörde zu übermitteln.
 - a. Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption, sowie Umsätze aus Grundentgelten und getrennt davon Anzahl der Teilnehmer und Umsätze aus monatlichen Zuschlägen für zusätzlich gewählte Pakete (getrennt nach POTS, ISDN und Multi ISDN; die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Erlöse [Gutschriften gemäß dem Fernsprechentgeltezuschussgesetz] sind mit einzubeziehen) Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt) (die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Erlöse sind mit einzubeziehen, die Verkehrsminuten, welche im Rahmen der Bonuspakete anfallen, sind ebenfalls zu inkludieren)

- b. Bonuspakete: Anzahl der Teilnehmer und Umsätze, Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Bonuspaket (getrennt nach Tarifoption) gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland je Zone) (die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Werte sind mit einzubeziehen)
 - c. Churnrates: Anzahl der Teilnehmer, die von einer Tarifoption in eine andere wechseln (mit Angaben von welcher in welche Tarifoption)
 - d. Anzahl der entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen, Anzahl der eigenen ADSL-Anschlüsse, Anzahl der ADSL-Anschlüsse im Rahmen des Wholesaleoffers, gegebenenfalls die Anzahl der Resale-Kunden
 - e. Anzahl der Zuschusskunden getrennt nach Tarifoption
 - f. Zusätzlich ist auf Jahresbasis eine Aufstellung der Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland je Zone) getrennt nach Freizeit und Geschäftszeit, zu liefern
6. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 161/2004 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.11.2004 beantragte die Telekom Austria die Genehmigung der im Spruch dieses Bescheides enthaltenen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB).

In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 06.12.2004 wurden Mag. Marion Kopp und Mag. Martin Pahs als Amtssachverständige mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt.

Mit Fax vom 16.12.2004 (ON 6) änderte die Telekom Austria ihren Antrag vom 18.11.2004 hinsichtlich der Bonuspakete „Handy-Friends“, „1 Mobilvorwahl“, „2 Mobilvorwahl“, „3 Mobilvorwahl“ für den Tarif TikTak Privat und hinsichtlich der Bonuspakete „3 Mobilpartner“, „5 Mobilpartner“, „10 Mobilpartner“, „1 Mobilvorwahl“, „2 Mobilvorwahl“ und „3 Mobilvorwahl“ für den Tarif TikTak Business durch die Einführung von Fair Use-Regelungen ab.

Das Gutachten der Amtssachverständigen (ON 8) wurde am 16.12.2004 fertig gestellt. Dieses Gutachten wurde der Telekom Austria, verbunden mit der Gelegenheit gemäß § 45 Abs 3 AVG Stellung zu nehmen, zugestellt (ON 9). Eine Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen wurde von Seiten der Telekom Austria nicht abgegeben.

2. Festgestellter Sachverhalt

Beantragte Tarifänderungen der Telekom Austria und Kostendeckung der Entgelte

Die Telekom Austria beantragt die Genehmigung von Bonuspaketen, die den Teilnehmern zusätzlich zu den von ihnen gewählten TikTak Tarifen zur Verfügung stehen sollen.

Gegen Leistung von Pauschalbeträgen (Höhe je nach Art des Anschlusses) werden von der Telekom Austria Vergünstigungen angeboten. Für TikTak-Privat gelten die Vergünstigungen nur in der Freizeit, für TikTak-Office nur in der Geschäftszeit und für TikTak-Business grundsätzlich ganztägig (Ausnahme: Paket „Freizeit“). Teilweise sind die angebotenen Bonuspakete mit Fair Use-Regelungen gekoppelt.

Der gegenständliche Antrag der Telekom Austria beinhaltet:

1. die Einführung weiterer Bonuspakete, die zusätzlich von Nutzern der TikTak-Optionen gewählt werden können.
2. die Abänderung bereits genehmigter Bonuspakete.

In der Folge werden die für die jeweilige Tarifoption möglichen Bonuspakete dargestellt. Des Weiteren werden die Erlöse, die durch die Bonuspakete erwirtschaftet werden, und die Kosten(über)deckung der Bonuspakete dargestellt. Festgehalten wird, dass sich die Kostenüberdeckung aus dem angenommenen Kundenverhalten ergibt. Die diesbezüglich sehr hohen Überdeckungen liegen bei einem angenommenen Kundenverhalten darin, dass die Kunden ihr eigenes Nutzungsverhalten nicht richtig einschätzen und somit die Kostenvorteile der gegenständlichen Bonuspakete nicht oder nur teilweise nutzen.

Angemerkt wird, dass nachfolgend die Erlöse bzw. der Erlösentgang in Tausend Euro (in der Folge kurz „TEUR“) angegeben werden.

Bonuspakete für TikTak-Privat

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Bonuspaketen sollen folgende Bonuspakete angeboten werden:

3 Handy-Friends

Das Bonuspaket „3 Handy-Friends“ wird nur in der Tarifoption TikTak-Privat angeboten. Dabei erhält der Teilnehmer gegen Leistung eines Pauschalbetrages 25% Ermäßigung auf Verbindungsentgelte zu 3 österreichischen Mobilnummern in der „Freizeit“. Hinsichtlich des Bonuspaketes „Handy-Friends“ stehen Erlöse aus dem Bonuspaket in Höhe von TEUR XX einem Erlösentgang von TEUR XX gegenüber. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis beläuft sich somit auf TEUR XX, was eine Kostenüberdeckung von XX% bedeutet.

Mobilvorwahl

Bei diesem Paket kann der Teilnehmer 1 bis 3 Mobilfunkvorwahlen wählen, hinsichtlich derer ihm 25% Ermäßigung auf Verbindungsentgelte in der Freizeit gewährt werden. Im Bonuspaket „Mobilvorwahl“ stehen in den drei Varianten (1 Mobilfunkvorwahl, 2 Mobilfunkvorwahlen, 3 Mobilfunkvorwahlen) Erlöse von TEUR XX einem Erlösentgang durch dieses Bonuspaket von TEUR XX gegenüber, womit ein zusätzliches positives Ergebnis aus dem Bonuspaket in Höhe von TEUR XX verbleibt, das einer Kostenüberdeckung von XX% gleichzusetzen ist.

Inlandszone

Das Bonuspaket „Inlandszone“ ist ein limitiertes „flat-fee“-Angebot für Gespräche ins österreichische Festnetz außerhalb des eigenen Vorwahlbereiches in der „Freizeit“. Für das Bonuspaket „Inlandszone“ stehen erzielbare Erlöse in der Höhe von TEUR XX einem Erlösentgang von TEUR XX gegenüber. Als Nettoerlös verbleiben somit TEUR XX, was einer Kostenüberdeckung von XX% entspricht.

Wunsch-Ausland mobil

Die Teilnehmer haben bei diesem Bonuspaket die Möglichkeit, in der „Freizeit“ zu allen Mobilnummern in 1 bis 3 Länder zu ermäßigten Tarifen (eigene Tariftabelle) zu telefonieren. Hinsichtlich des Bonuspaketes „Wunschausland mobil“ stehen für die drei Varianten („1 Wunsch-Ausland mobil“, „2 Wunsch-Ausland mobil“, „3 Wunsch-Ausland mobil“) dieses Bonuspaketes Erlöse von insgesamt TEUR XX einem Erlösentgang von TEUR XX gegenüber. Der zusätzliche Nettoerlös beläuft sich somit auf TEUR XX, das Bonuspaket „Wunsch-Ausland“ erzielt damit eine Kostenüberdeckung von XX%.

Der nachfolgenden Tabelle ist der jeweilige Kostenüberdeckungsgrad hinsichtlich der Bonuspakete „Handyfriends“, „Mobilvorwahl“, „Inlandszone“ und „Wunschausland mobil“ zu entnehmen.

TikTak Privat	2005			
Paket	Erlöse	Kosten/Erlös-entgang	Kostenüber-deckung	Kostenüber-deckungsgrad
	in €	in €	in €	
Handy-Friends	XX	XX	XX	XX%
Mobilvorwahl	XX	XX	XX	XX%
Inlandszone	XX	XX	XX	XX%
Wunsch-Ausland mobil	XX	XX	XX	XX%
Summe Pakete neu	XX	XX	XX	XX%

TABELLE 1: KOSTENDECKUNGSGRAD TIKTAK PRIVAT PAKETE

Zusätzlich zu der Einführung der vorgenannten Bonuspakete soll das nachfolgende Bonuspaket geändert werden:

500 Freiminuten

Das Bonuspaket „500 Freiminuten“ soll eingefroren werden, d.h. es werden keine Neuanmeldungen zu diesem Bonuspaket mehr möglich sein.

Bonuspakete für TikTak-Office

Es sollen drei zusätzliche Bonuspakete (Mobilvorwahl, Österreichisches Festnetz und Wunsch-Ausland mobil) angeboten werden.

Mobilvorwahl

Mit dem Bonuspaket „Mobilvorwahl“ bietet die Telekom Austria, wie in der Tarifoption TikTak-Privat die Möglichkeit zu 1, 2 oder 3 österreichischen Mobilfunkvorwahlen mit 25%-Ermäßigung zu telefonieren. Im Bonuspaket „Mobilvorwahl“ steht bei allen drei Varianten (1 Mobilvorwahl, 2 Mobilvorwahlen, 3 Mobilvorwahlen) Erlösen aus diesem Bonuspaket von TEUR XX ein Erlösentgang von TEUR XX gegenüber. Der zusätzliche Nettoerlös beläuft sich somit auf TEUR XX, was eine Kostenüberdeckung von XX% bedeutet.

Österreichisches Festnetz

Das Bonuspaket „Österreichisches Festnetz“ ist ein „flat-fee“-Angebot für Gespräche innerhalb des österreichischen Festnetzes in der „Geschäftszeit“. Gegen eine „flat-fee“ sind „Gratis-Gespräche“ bis zu einem Ausmaß von 400 Min. (POTS) bzw. 800 Min. (ISDN-BA) möglich (Fair Use-Bestimmung). Hinsichtlich des Bonuspaketes „Österreichisches Festnetz“ steht Erlösen von TEUR XX ein Erlösentgang in der Höhe von TEUR XX gegenüber. Der Nettoerlös beträgt daher TEUR XX. Dies bedeutet eine Kostenüberdeckung des Bonuspaketes „Österreichisches Festnetz“ von XX%.

Wunsch-Ausland mobil

Die Option „Wunsch-Ausland mobil“ entspricht ebenfalls jener der Tarifoption TikTak-Privat, mit dem Unterschied, dass die Ermäßigung in diesem Fall nur in der „Geschäftszeit“ gilt. Für die drei Varianten des Bonuspaketes „Wunsch-Ausland mobil“ beträgt die Summe der geplanten Erlöse TEUR XX, wobei gleichzeitig mit einem Erlösentgang von TEUR XX gerechnet wird. Die Nettoerlöse betragen daher TEUR XX, die Kostenüberdeckung beläuft sich auf XX%.

Der nachfolgenden Tabelle ist der jeweilige Kostenüberdeckungsgrad hinsichtlich der Bonuspakete „Österreichisches Festnetz“, „Mobilvorwahl“ und „Wunsch-Ausland mobil“ zu entnehmen.

TikTak Office	2005			
	Paket	Erlöse	Kosten/Erlös-entgang	Kostenüber-deckung
	in €	in €	in €	
Österreichisches Festnetz	XX	XX	XX	XX%
Mobilvorwahl	XX	XX	XX	XX%
Wunsch-Ausland mobil	XX	XX	XX	XX%
Summe Pakete neu	XX	XX	XX	XX%

TABELLE 2: KOSTENDECKUNGSGRAD TIKTAK OFFICE PAKETE

Zusätzlich sollen bei bereits bestehenden Bonuspaketen teilweise Entgelte geringfügig reduziert werden.

Geschäftspartner, Wunsch-Bundesland, Wunsch-Ausland und Mobilpartner

Bei diesen bereits bestehenden Bonuspaketen sollen die Entgelte für Nutzer von ISDN-Multianschlüssen geringfügig reduziert werden. Die dadurch zu erwartende Verringerung der Kostendeckung wird jedoch durch die veränderten Annahmen zur Verteilung der Anschlussarten (POTS, ISDN-BA, ISDN-MA) mehr als aufgewogen. Insgesamt ist mit höheren Kostendeckungsgraden als für diese Bonuspakete ursprünglich angenommen wurde, zu rechnen.

Wunsch-Ausland

Beim Bonuspaket „3 Wunsch-Ausland“ sollen nicht nur die Entgelte für ISDN-Multianschlüsse sondern auch jene für POTS- und ISDN Basisanschlüsse etwas verringert werden. Durch die Veränderung der Verteilung der Anschlussarten ist eine Erhöhung des Deckungsgrades zu erwarten.

Bonuspakete für TikTak-Business

Es sollen zwei zusätzliche Bonuspakete (Mobilvorwahl und Wunsch-Ausland mobil) angeboten werden.

Mobilvorwahl

Die Telekom Austria bietet im TikTak-Business Tarif das Bonuspaket „Mobilvorwahl“ an. Für die Teilnehmer ist es somit möglich, gegen einen Pauschalpreis zu 1, 2 oder 3 österreichischen Mobilfunkvorwahlen rund um die Uhr um 25% ermäßigt zu telefonieren. Im Bonuspaket „Mobilvorwahl“ stehen erzielbare Erlöse von TEUR XX einer Erlösminderung in Höhe von TEUR XX gegenüber. Die Telekom Austria geht daher von einem Nettoerlös in Höhe von TEUR XX aus, der eine Kostenüberdeckung von XX% bedeutet.

Wunsch-Ausland mobil

Das Bonuspaket „Wunsch-Ausland mobil“ besteht auch für die Tarifoption TikTak-Business. Der Teilnehmer wählt 1 bis 3 Länder, in deren Mobilnetze er rund um die Uhr zu vergünstigten Tarifen telefonieren kann. Für die drei Varianten des Bonuspaketes „Wunsch-Ausland mobil“ stehen Erlöse von TEUR XX einem Erlösentgang von TEUR XX gegenüber. Der zusätzliche Erlös aus diesem Bonuspaket beträgt somit TEUR XX, die Kostenüberdeckung XX%.

Der nachfolgenden Tabelle ist der jeweilige Kostenüberdeckungsgrad hinsichtlich der Bonuspakete „Mobilvorwahl“ und „Wunsch-Ausland mobil“ zu entnehmen.

TikTak Business Paket	2005			
	Erlöse in €	Kosten/Erlös- entgang in €	Kostenüber- deckung in €	Kostenüber- deckungsgrad
Wunsch-Ausland mobil	XX	XX	XX	XX%
Mobilvorwahl	XX	XX	XX	XX%
Summe Pakete neu	XX	XX	XX	XX%

TABELLE 3: KOSTENDECKUNGSGRAD TIKTAK BUSINESS PAKETE

Zusätzlich sollen bei bereits bestehenden Bonuspaketen teilweise Entgelte geringfügig reduziert werden.

Geschäftspartner, Wunsch-Bundesland, Freizeit, Wunsch-Ausland und Mobilpartner

Bei diesen bereits bestehenden Bonuspaketen sollen, ebenso wie bei jenen zu TikTak-Office, die Entgelte für das jeweilige Bonuspaket für Nutzer von ISDN-Multianschlüssen geringfügig reduziert werden. Die Auswirkung dieser Tarifänderung auf den Kostendeckungsgrad wird, wie bei den Paketen zu TikTak-Office, durch die Veränderung der Verteilung der Anschlussarten mehr als aufgewogen. In Summe ist auch bei diesen Paketen mit einer Erhöhung der Kostendeckungsgrade zu rechnen.

Wunsch-Ausland

Auch bei diesem Bonuspaket sollen wie bei TikTak-Office nicht nur die Entgelte für Nutzer von ISDN-Multianschlüsse sondern auch jene für Nutzer von POTS- und ISDN Basisanschlüsse etwas verringert werden. Der Kostendeckungsgrad ändert sich nicht wesentlich.

Möglichkeit alternativer Anbieter vergleichbare Produkte anzubieten:

Zur Überprüfung der Nachbildbarkeit der Pakete durch alternative Anbieter wurden die Vorleistungskosten mit den von der Telekom Austria geplanten Paketpreisen verglichen. Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, dass es in allen Fällen Alternativen Verbindungsnetzbetreibern unter der Voraussetzung, dass sie lokal zusammen geschaltet sind, möglich ist, ähnliche Pakete anzubieten, wenn auch mit deutlich geminderter Marge.

Angemerkt wird, dass hinsichtlich der Pakete „Handy-Friends“ und „Mobilvorwahl“ in TikTak-Privat, bzw. hinsichtlich der Pakete „Mobilpartner“ und „Mobilvorwahl“ im TikTak Business bei überdurchschnittlichem Nutzungsverhalten einzelner Kunden dem Alternativen Verbindungsnetzbetreiber (ANB) Kosten aus Vorleistungen (IC) entstehen, die durch die von der Telekom Austria angebotenen Preise gerade noch gedeckt sind. In diesen Fällen hätten Alternative Anbieter unter der Voraussetzung, dass sie die Pakete zu gleichen Bedingungen wie die Telekom Austria anbieten und dass jeder Nutzer dieser Pakete diese für sich optimal unter voller Ausnutzung der Fair Use-Regelung nutzt – gleich hohe Vorleistungskosten wie Endkundenerlöse. Von einer derartigen Nutzung durch den Nutzer dieser Pakete ist jedoch nur in Ausnahmefällen auszugehen. Es war daher davon auszugehen, dass alternative Anbieter grundsätzlich vergleichbare Produkte anbieten können. Bei dem von der Telekom Austria angenommenen Nutzungsverhalten ist es auch dem alternativen Anbieter möglich, eine hohe Kostenüberdeckung zu erzielen.

[Auf eine Darstellung der Tabellen wird verzichtet, da sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom Austria AG enthalten.]

4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Anträgen der Telekom Austria und dem Gutachten der Amtssachverständigen. Eine Stellungnahme zum Gutachten wurde von der Telekom Austria AG nicht abgegeben. Es war daher davon auszugehen, dass das Gutachten der Amtssachverständigen unstrittig ist und dass die dem Befund des Gutachtens entsprechenden Feststellungen getroffen werden können.

5. Rechtliche Beurteilung

Zur Genehmigungspflicht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte:

§ 18 TKG (1997) regelt unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen und Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Betreibers.

Das Telekommunikationsgesetz 2003, das mit 20.08.2003 in Kraft getreten ist, sieht demgegenüber keine generelle Genehmigungspflicht von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelten eines marktbeherrschenden Betreibers vor.

§ 133 Abs. 7 TKG 2003 bestimmt Folgendes: Soweit die Regulierungsbehörde vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes (d.h. des TKG 2003) festgestellt hat, dass ein Unternehmer marktbeherrschend im Sinne von § 33 TKG (1997) ist, gelten die sich aus dem TKG (1997) ergebenden Pflichten für marktbeherrschende Unternehmer solange weiter, bis für das betreffende Unternehmen ein Bescheid nach § 37 Abs. 2 TKG 2003 ergangen ist oder die Aufhebung der Verpflichtungen nach § 37 Abs. 3 TKG 2003 wirksam wird.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 wurden von der Telekom-Control-Kommission am 20.12.2004 die Bescheide zu M 1/03 und M 2/03 erlassen. Im Bescheid M 1/03 wurde festgestellt, dass die Telekom Austria auf dem Markt „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 1 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Bescheid M 2/03 wurde des Weiteren festgestellt, dass die Telekom Austria auch auf dem Markt „Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 2 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zur Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in Bezug auf die genannten Zugangsmärkte sind analoge und digitale Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz über ein eigenes Kupferdoppelader- bzw. Glasfasernetz, entbündelte Leitungen, Mietleitungen und über Kabelnetze (CATV-Anschlüsse) ein Bestandteil des Zugangsmarktes zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.

Gemäß Punkt I., 2.4. der Bescheide M 1/03 und M 2/03 hat die Telekom Austria gemäß § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Von der Kostenorientierung sind zumindest die Grundentgelte und die Herstellung von Anschlüssen sowie Rabatte umfasst.

Für Leistungen, die in Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen enthalten sind, die einem der von den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind, ist daher für die Beurteilung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2

und Abs. 3 TKG 2003 iVm den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 heranzuziehen.

Hinsichtlich der Märkte „Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“, „Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“, „Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ und „Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ wurden hingegen noch keine Bescheide gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 erlassen.

Festgehalten wird, dass vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid M 1/02 vom 20.09.2002 festgestellt hat (und vom VwGH, ZI. 2002/03/0284-6, bestätigt wurde), dass die Telekom Austria auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Für die Beurteilung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte hinsichtlich Leistungen auf Endkundenmärkten, für die noch kein Bescheid gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 erlassen wurde, ist daher weiterhin § 18 TKG (1997) einschlägig.

Die von der Telekom Austria zur Genehmigung vorgelegten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen beinhalten teilweise auch Leistungen, die einem der von M 1/03 und M 2/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind. Die beantragten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sind daher jedenfalls entweder nach § 18 TKG 1997 oder § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 zu beurteilen.

Weiters bestimmt § 26 Abs. 3 TKG 2003 für Entgelte, Änderungen von Entgelten, die im Rahmen des Universaldienstes durch ein verpflichtetes Unternehmen erbracht werden, sowie für Geschäftsbedingungen für solche Dienste, dass diese unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 und unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit bundesweit einheitlich zu genehmigen sind. Gemäß § 133 Abs. 9 TKG 2003 ist die Telekom Austria bis zum 31.12.2004 zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet. Da die Telekom Austria als Erbringerin des Universaldienstes gemäß § 133 Abs. 9 TKG 2003 so lange der Verpflichtung gemäß § 26 TKG 2003 unterliegt bis ein Verfahren nach § 30 TKG 2003 abgeschlossen ist und ein solches Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist auch das zuvor genannte Kriterium Prüfungsmaßstab.

Zu Spruchpunkt 1:

Hinsichtlich jener Leistungen in den zur Genehmigung vorgelegten Leistungsbeschreibungen, für die bisher noch kein Bescheid gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 erlassen und auch keine Aufhebung der Verpflichtungen gemäß § 37 Abs. 3 TKG 2003 wirksam wurde, ist – wie bereits ausgeführt – weiterhin § 18 TKG (1997) einschlägig.

§ 18 Abs. 4 erster Satz TKG regelt unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Anbieters. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen der ersten Genehmigung von Geschäftsbedingungen und der Genehmigung späterer Änderungen. Es sind daher die Erlassung von Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Anbieters als auch alle Änderungen derselben genehmigungspflichtig.

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 unter Punkt 4 ausgeführt hat, ist anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften

der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Neben dem TKG, den auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften sind auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das Konsumentenschutzgesetz – soweit es offenkundige Verstöße betrifft – zu berücksichtigen, dies unbeschadet des Umstands, dass die telekommunikationsrechtliche Genehmigung die zivilrechtliche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte nicht berührt.

Auf einzelne Leistungen in den zur Genehmigung vorgelegten Leistungsbeschreibungen ist § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 anzuwenden. Gemäß Punkt I., 2.4. der Bescheide zu M 1/03 und M 2/03 hat die Telekom Austria gemäß § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26 Abs. 3 iVm § 45 Abs 6 TKG 2003 bestimmt weiters, dass die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen ist, wenn sie Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Die Überprüfung der von der Telekom Austria zur Genehmigung beantragten Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass diese den oben angeführten Prüfungsmaßstäben entsprechen.

Die beantragten Leistungsbeschreibungen waren daher zu genehmigen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 1 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 2:

Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 TKG und § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 sowie § 26 TKG 2003 zu beachten.

1. Erschwinglichkeit:

Hinsichtlich der Basistarifoptionen TikTak Privat, TikTak Office und TikTak Business sind keine Änderungen im Vergleich zum Verfahren G 30/04 feststellbar. Es war daher davon auszugehen, dass das Kriterium der Erschwinglichkeit des § 26 Abs. 3 TKG 2003 weiterhin erfüllt ist.

2. Kostenorientierung:

Hinsichtlich jener Leistungen in den zur Genehmigung vorgelegten Entgeltbestimmungen, für die bisher noch kein Bescheid gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 erlassen und auch keine Aufhebung der Verpflichtungen gemäß § 37 Abs. 3 TKG 2003 wirksam wurde, ist weiterhin § 18 TKG (1997) einschlägig.

§ 18 Abs. 6 TKG bestimmt, dass genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrunde liegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen sind. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Wie die Telekom-Control-Kommission schon im Bescheid G 11/99-65 vom 29.06.1999 ausgesprochen hat, stellt die Festlegung der Entgelte unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten einen wichtigen Prüfungsmaßstab bei der Genehmigung von Entgelten dar. Die Tarife müssen also die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln.

Die von der Telekom Austria zur Genehmigung vorgelegten Entgeltbestimmungen enthalten teilweise auch Leistungen, die einem der von den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind. Auf einzelne Leistungen in den zur Genehmigung vorgelegten Entgeltbestimmungen ist daher § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 anzuwenden. Gemäß Punkt I., 2.4., der Bescheide M 1/03 und M 2/03 hat die Telekom Austria – wie bereits oben ausgeführt – gemäß § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Von der Kostenorientierung sind zumindest die Grundentgelte und die Herstellung von Anschlüssen sowie Rabatte umfasst.

Die von der Telekom Austria beantragten Bonuspakete entsprechen nach dem festgestellten Sachverhalt dem Erfordernis der Kostendeckung. Wie bereits festgestellt, weisen alle beantragten Dienste eine Kostenüberdeckung auf. Festgehalten wird, dass sich die Kostenüberdeckung aus dem angenommenen Kundenverhalten ergibt. Für einen einzelnen Kunden, der die Bonuspakete optimal nutzt, sind geringere Kostenüberdeckungen gegeben.

Das Erfordernis der Kostenorientierung ist somit gegeben.

3. Vorleistungen der Telekom Austria/Konkurrenzmöglichkeit für die Mitbewerber:

Weiters hat die Telekom-Control-Kommission im Rahmen des Gutachtensauftrages überprüfen lassen, ob Mitbewerber der Telekom Austria bei vergleichbaren Produkten auf Grund der entstehenden Vorleistungskosten (durch zugekaufte Leistungen der Telekom Austria - im Fall eines Verbindungsnetzbetreibers sind dies die IC-Entgelte, im Falle von Teilnehmernetzbetreibern zudem die Entbündelungs-/Resaleentgelte) bei nutzungsoptimiertem Kundenverhalten Verluste hinnehmen müssten. Wie festgestellt, ist nunmehr bei allen beantragten Diensten davon auszugehen, dass Mitbewerber vergleichbare Produkte auf Basis des Vorleistungsangebotes der Telekom Austria anbieten können.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 2 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 3 (Entgelte für Rufe zur Mobilzone):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 soll durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgendes Ziel erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“.

Daher hat die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der in § 18 Abs. 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb

die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG & Co KG besonders niedrige Tarife anbieten, so könnte sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG & Co KG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit In-Kraft-Treten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

Die Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 3 enthaltene Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

Zu Spruchpunkt 4 (Auflösende Bedingung)

Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, G 44/00 vom 29.01.2001, G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, G 07/01 vom 18.05.2001, G 12/01 vom 18.05.2001, G 15/01 vom 18.05.2001, G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002, G 07/02 vom 12.07.2002 G 09/02 vom 16.12.2002, G 07/03 vom 21.07.2003 und G 30/04 vom 10.05.2004 waren auch im Bescheid die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen und Bonuspaketen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung kann auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, verwiesen werden. Vor dem Hintergrund des gegenständlichen Antrages gelangt die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht, dass eine allgemeine Überprüfung des gesamten Tarifgefüges der Telekom Austria auf seine Kostenorientierung im Rahmen eines künftigen Antrages nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 oder §§ 43, 45 TKG 2003 erforderlich erscheint, um die Einhaltung der gesetzlichen bzw. bescheidmäßig angeordneten Bestimmungen gewährleisten zu können.

Für jene Leistungen, die einem der von M 1/03 und M 2/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind und auf die – wie oben bereits ausgeführt – § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 anzuwenden ist, wird auf § 45 Abs. 5 Z 4 TKG 2003 verwiesen. Gemäß § 45 Abs. 5 Z 4 TKG 2003 kann die Genehmigung der Entgelte als Nebenbestimmung eine auflösende Bedingung für den Fall enthalten, dass nach erfolgter Genehmigung ein anderer Tarif eingeführt oder geändert wird. Eine entsprechende auflösende Bedingung war aus denselben Gründen wie im Absatz zuvor ausgeführt aufzuerlegen.

Zu Spruchpunkt 5:

Eine Auflage zur Datenlieferung hinsichtlich der Migrationsbewegungen und der Verkehrsentwicklungen (Churnrates) war bereits in den Bescheiden G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002 G 07/02 vom 12.07.2002, G 07/03 vom 21.07.2003 und zuletzt G 30/04 vom 10.05.2004 enthalten. Zur näheren Begründung wird auf die zuvor genannten Bescheide verwiesen.

Die Migrationsbewegungen der Kunden und die Verkehrsentwicklungen einzelner Tarifoptionen und Bonuspakten sind wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Kostenorientierung der Tarife. Würden diese vorwiegend von Kunden in Anspruch genommen werden, die auf Grund ihres Gesprächsverhaltens zu einer Verschlechterung der Kostensituation beitragen würden, wäre der Telekom Austria die Genehmigung des vorliegenden Antrages zu versagen gewesen. Gemäß Spruchpunkt 4 erfolgt die Genehmigung der Entgeltbestimmungen auflösend bedingt. Im Rahmen des nächsten Verfahrens, das die Genehmigung von Entgelten der Telekom Austria zum Gegenstand hat, werden auch die mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte, dann auch auf Basis der bis dahin von der Telekom Austria gelieferten Daten, neu genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Antrages zu erhalten, war eine Auflage wie in Spruchpunkt 5 enthalten, zu erteilen. Sie gründet sich auch auf § 90 Abs. 1 TKG 2003.

Für jene Leistungen, die einem der von M 1/03 und M 2/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind und auf die – wie oben bereits ausgeführt – § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden zu M 1/03 und M 2/03 iVm § 45 TKG 2003 anzuwenden ist, wird auf § 45 Abs. 5 Z 2 TKG 2003 verwiesen.

Zu Spruchpunkt 6:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 11.01.2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

ZV:
Telekom Austria AG, z. Hd. des Vorstandes, Lassallestr. 9, 1020 Wien per RSa